



Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates vom 19. November 2007

356	04	Bauplanung
	04.05	Nutzungsplanung
	16.04	Gemeinderat
	16.04.21	Motionen
	16.04.22	Postulate

Vorlage Nr. 49/2007: Teilrevision der Bau- und Zonenordnung betreffend Mobilfunkantennen (Motion Trudy Schönbächler)

Referent des Stadtrates

Jean-Claude Perrin
Ressortvorsteher Bau und Planung

Weisung

Dem Gemeinderat wird beantragt, die Ergänzung der Bauordnung (BO) vom 16. September 1996 mit dem Art. 25a (Mobilfunkantennen) abzulehnen.

A) Ausgangslage

Am 25. Juli 2005 ist von Gemeinderätin Trudy Schönbächler und achtzehn Mitunterzeichnenden eine Motion mit folgendem Wortlaut eingegangen:

„Wir beantragen dem Stadtrat, die Bauordnung dahingehend zu ändern, dass keine Mobilfunkantennen in Gebieten erstellt werden, in denen im Umkreis von 45 Metern Wohnungen, Spielplätze, Schulhäuser und Orte mit empfindlicher Nutzung vorhanden sind.“

Begründung:

In den ersten 45 Metern ist nachweislich die Strahlung der Mobilfunkantennen am höchsten. Elektrosmog ist gesundheitsschädigend und fördert das Wachstum von Krebs. Mobilfunkantennen müssen nicht zwingend in Wohnquartieren stehen, da ihre Leistung bis 4 km reicht.“

Die Motion wurde durch den Gemeinderat am 5. September 2005 zur Prüfung und Berichterstattung an den Stadtrat überwiesen und am 25. September 2006 als erheblich erklärt.

B) Massnahmen

Um die Stationierung von Mobilfunkantennen möglichst einzuschränken bzw. gewisse Räume vor Strahlen zu „schützen“, ist eine Anpassung der BO notwendig. Die Bestimmungen über die Aussenantennen in der Bauordnung vom 16. September 1996 werden wie folgt ergänzt:

Mobilfunkantennen

Art. 25a

Mobilfunkantennenanlagen sind so anzuordnen, dass ihr Mindestabstand zu Wohnungen, Spielplätzen, Spielflächen, Schulhäusern, Kindergärten, Horten, Kindertagesstätten, Spitälern und Altersheimen oder anderen Orten mit empfindlicher Nutzung mindestens 45 m beträgt. Auf einem, mit der Baueingabe einzureichenden Übersichtsplan ist klar darzustellen, dass sich keine solchen Orte innerhalb des festgelegten Perimeters befinden.



C) Öffentliche Auflage

Der Stadtrat hat am 2. Juli 2007 die öffentliche Auflage gemäss § 7 PBG des neuen Artikels 25a beschlossen. Während der Auflagefrist vom 6. Juli bis 6. September 2007 sind zur Ergänzung der Bauordnung keine Einwendungen eingegangen.

D) Finanzielle Aufwendungen

Ausser den Kosten für die Einlageblätter mit dem neuen Art. 25a zur aktuellen BO sind keine weiteren finanziellen Aufwendungen zu erwarten.

E) Ablehnende Haltung des Stadtrates

§ 78 Planungs- und Baugesetz (PBG) bietet den Gemeinden eine Rechtsgrundlage, um für ganze Zonen oder gebietsweise Aussenantennen zu verbieten. Dies nur unter der Voraussetzung, dass durch andere technische Einrichtungen gleichwertige Empfangs-/Sendemöglichkeiten gewährleistet werden können. Diese Bestimmung wurde zur Verhinderung von ungewünschten Antennenwäldern erlassen. Bei der Anwendung allfälliger, gestützt auf diese Bestimmung erlassenen Regelungen in der BO, ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein Verbot verhältnismässig ist (BEZ 1989/36). Der Gesetzgeber hatte dabei die privaten Antennen für den Fernsehempfang im Auge und gibt mit diesem Paragraphen keine Grundlagen, um Natelantennen einzudämmen.

Die Mobilfunktechnologie ist auf Antennen angewiesen, denn andere technische Möglichkeiten wie z. B. Kabelfernsehen bieten sich nicht an. § 78 PBG oder darauf erlassene Bestimmungen in Bau- und Zonenordnungen kommen als gesetzliche Grundlage für ein Verbot von Mobilfunkantennen nicht in Frage (Fritzsche/Bösch, Zürcher Planungs- und Baurecht, 3. Auflage, Seite 3 - 23).

Der Versorgungsplan enthält die bestehenden und vorgesehenen Anlagen und Flächen von kantonaler/kommunaler Bedeutung für die Versorgung mit Wasser, Energie und Rohstoffen, Fernmelde- und Nachrichtenübermittlungsdienste, Abwasser und die Aufbereitung/Wiederverwertung von Abfällen/Schadstoffen. Diesbezüglich gilt es die Frage zu klären, ob Ausschlussgebiete für neue Antennenstandorte mit einer bestimmten Antennenleistung bestimmt werden können. Gleichzeitig sollten die Antennenstandorte von verschiedenen Anbietern verbessert und die Zahl der Standorte verkleinert werden. Im Zuge einer solchen Planung zeigt sich schnell, dass sich die technischen Einrichtungen derart schnell entwickeln, dass ein Eintrag im Versorgungsplan rasch überholt wäre, zumal mit der wachsenden Zahl der Antennen die Sendeleistung der einzelnen Antennen ständig sinkt (weniger Strahlenbelastung). Im Extremfall fallen die Sendeleistungen nicht einmal mehr unter die NIS-Verordnung (z.B. innerhalb von Einkaufszentren oder Bahnhofanlagen).

Es gilt auch die Frage zu klären, **in welcher Zone Mobilfunkantennen zonenkonform** sind. Das Verwaltungsgericht hat dazu in BEZ 1998/21 festgehalten, dass es sich bei Mobilfunkantennen um Infrastrukturbauten handelt. Die Zonenkonformität von technischen Infrastrukturbauten wird in der Regel stillschweigend anerkannt. Dies gilt nicht nur für immissionstolerante Zonen, sondern auch in einwirkungsärmeren Gebieten. Auch in reinen Wohnzonen sind somit Mobilfunkantennen grundsätzlich als zonenkonform zu betrachten.

Der Schutz vor nichtionisierenden Strahlen fällt in den Kompetenzbereich des Bundes. Weder Kantone noch Gemeinden dürfen dazu Bestimmungen erlassen bzw. Belastungsgrenzwerte verschärfen oder erleichtern. Werden die Grenz- und Anlagenwerte der NIS-Verordnung eingehalten, so kann die Bewilligung - zum Schutz der Bevölkerung vor Einwirkungen der Strahlung von Mobilfunkanlagen - nicht verweigert werden. Auch das Aussetzen einer Bewilligung bis zum Abschluss einer gewissen Forschungsarbeit ist nicht gestattet. Anpassungen an der NIS-Verordnung - gestützt auf die Lagebeurteilung der zuständigen Behörde - ist ausschliesslich Sache des Bundesrates.



Durch die Gemeinde bleibt noch zu klären, ob Mobilfunkantennenanlagen in der Bauzone die **Anforderungen von § 238 PBG (Einordnungsbestimmung)** einhalten. Das Erscheinungsbild einer Antennenanlage ist durch technische Erfordernisse weitgehend vorbestimmt. Aufgrund des im Vergleich mit Wohnhäusern gänzlich anderen Erscheinungsbildes und mit seiner erkennbaren Bestimmung zu einem technischen Zweck ist eine Mobilfunkanlage kaum geeignet, ein Quartier ästhetisch zu beeinträchtigen. Die Verweigerung einer Mobilfunkantenne ist - gestützt auf § 238 PBG - somit nur in Ausnahmefällen möglich (z. B. ausserhalb von Bauzonen, im Ortsbildschutz).

Im Zusammenhang mit Mobilfunkantennen sind auch die Interessen der **Raumplanung** und des Landschafts- und Heimatschutzes zu berücksichtigen. Ziel ist es, einen Antennenwildwuchs zu verhindern und eine Koordination der Mobilfunknetze anzustreben. Im Siedlungsgebiet ist eine Zusammenlegung von Sendeeinrichtungen auf wenige konzentrierte Standorte nicht generell anzustreben. Dies, weil durch die Konzentration der Anlagen die Belastung im unmittelbaren Bereich steigt. Um die Belastung für Anwohnerinnen und Anwohner möglichst gering zu halten, sind die Anlagen möglichst dezentral anzuordnen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Handlungsspielraum für die Gemeinde beim Mobilfunk durch übergeordnete Erlasse praktisch ausgehebelt ist. Die NIS-Verordnung des Bundes und das kantonale PBG bieten auf kommunaler Ebene kaum Spielraum. Dies wird auch in der Stellungnahme des Rechtsdienstes der Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumordnung und Vermessung ARV, deutlich. Die Gemeinde hat grundsätzlich wenig Handhabe, die Bauordnung dahingehend anzupassen, dass Mobilfunkantennen im Umkreis von 45 Metern von Wohnungen, Spielplätzen, Schulhäusern und Orten mit empfindlicher Nutzung nicht erstellt werden dürfen. Die beantragte Regelung stellt eine Verschärfung der NISV dar, ist nicht gestalterisch motiviert und daher nicht zulässig.

Zu berücksichtigen ist weiter, dass der Abstand von 45 Metern auch gegenüber unüberbauten Grundstücken/Grundstücksteilen, wo künftig empfindliche Nutzungen realisiert werden könnten, einzuhalten wäre. Faktisch kommt dies einem Verbot für Mobilfunkantennen in den Wohn- bzw. Wohn- und Gewerbebezonen gleich. Auch ist mit der gewünschten Einschränkung (45-Meter-Kreis) die angestrebte - wissenschaftlich nicht belegte - Wirkung (weniger Krebserkrankungen/keine Gesundheitsschädigungen) kaum zu erzielen, basiert doch die Technologie der Mobilfunkantenne darauf, dass sie gar nicht in ihrer unmittelbaren Umgebung am meisten strahlt. Dies hängt von der individuellen Bestückung und Ausrichtung der Sende- und Empfangseinrichtungen ab.

F) Verfahren bei Genehmigung durch den Gemeinderat

Sollte der Gemeinderat der Ergänzung der BO mit Art. 25a (Mobilfunkantennen) zustimmen, wäre diese dem Regierungsrat des Kantons Zürich zur Genehmigung vorzulegen. Der Stadtrat wäre zu ermächtigen, allfällige - aus dem Genehmigungs- oder Rekursverfahren zwingend notwendige - Änderungen der BO in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Der Gemeinderatsbeschluss würde zudem dem fakultativen Referendum unterstehen.

Antrag an den Gemeinderat

1. Die Ergänzung der BO vom 16. September 1996 mit Art. 25a (Mobilfunkantennen) wird abgelehnt.

Für richtigen Protokollauszug

STADTRAT SCHLIEREN
Stadtpräsident Schreiber

Peter Voser Daniel Widmer

Versand: 22. November 2007